

Editorial

Herausgeber: Dr. Thomas Eder, Regensburg



Liebe Leserin, lieber Leser!

Der vorliegende Infobrief 06/2019 beschäftigt sich zum einen mit einer Entscheidung des OLG Koblenz, im Rahmen derer sich der Senat mit dem Umfang der Erwerbsobliegenheit eines Zwillinge erziehenden und betreuenden Elternteils bei ganztägiger Betreuungsmöglichkeit durch einen Kindergarten beschäftigt. Dabei führt der Senat im Einzelnen zu den „Umständen des Einzelfalls“ der Kinderbetreuung im Rahmen des § 1570 Abs. 1 BGB aus. Außerdem bestimmt er das unterhaltsrechtlich relevante monatliche Nettoeinkommen des Unterhaltsschuldners unter Berücksichtigung diverser Versicherungsbeiträge und ordnet diese als im Sinne einer Einkommensminderung zu berücksichtigen bzw. aus dem Selbstbehalt zu bestreiten ein.

Außerdem wird eine Entscheidung des OLG Frankfurt am Main dargestellt, die den Sachverhalt zum Gegenstand hat, dass die Bedienung der gesamtschuldnerischen Verbindlichkeiten durch den (Kindes-)Unterhaltsschuldner dazu führt, dass es an der Leistungsfähigkeit für den jedenfalls dem Grunde nach geschuldeten Kindesunterhalt fehlt, im weiteren aber der Gesamtschuldnerausgleich gemäß § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend gemacht wird. Diese Konstellation begegnet dem Praktiker regelmäßig. Aus guten Gründen ist die dargestellte Entscheidung des OLG Frankfurt am Main jedoch kritisch zu prüfen.

Abschließend führt das OLG Köln aus, dass rückständiger Krankenvorsorgeunterhalt vom Unterhaltsschuldner auch dann in voller Höhe zu zahlen sei, wenn es der Unterhaltsgläubiger aus wirtschaftlichen Gründen unterlassen hat, eine private Krankenversicherung abzuschließen und somit in dem Zeitraum, für den Rückstände verlangt werden, nicht versichert war und daher keine Beiträge zur Krankenversicherung tatsächlich entstanden sind.

Dr. Thomas Eder

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Erwerbsobliegenheit bei Betreuung von Zwillingen – Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen
OLG Koblenz, Beschl. v. 2.8.2017 – 13 UF 121/17 2

Kreditrückführung durch den Unterhaltsschuldner und Gesamtschuldnerausgleich
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 2.1.2018 – 1 UF 75/16 5

Rückständiger Vorsorgeunterhalt für angemessene Krankenversicherung
OLG Köln, Beschl. v. 9.7.2018 – 10 UF 66/17 7

Erwerbsobliegenheit bei Betreuung von Zwillingen – Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen

1. Zum Umfang der Erwerbsobliegenheit eines Zwillinge erziehenden und betreuenden Elternteils, wenn die Kinder einen Kindergarten mit angebotener ganztägiger Betreuung besuchen.

2. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Höhe von etwa 60 % einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit verletzt jedenfalls dann nicht die in § 1570 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB geregelte Erwerbsverpflichtung, wenn mit der Ausweitung dieser Tätigkeit die Teilnahme am Schichtsystem des Arbeitgebers verbunden wäre und dadurch die Kinder gezwungen wären, ihren Tagesrhythmus einem wöchentlich zwischen Früh- und Spätschichten wechselnden Dienstplan anzupassen.

3. Zur Bereinigung des unterhaltsrelevanten Erwerbseinkommens um Versicherungsbeiträge für eine Unfallversicherung sowie eine Privathaftpflicht-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherung.

OLG Koblenz, Beschl. v. 2.8.2017 – 13 UF 121/17

I. Der Fall

Die Beteiligten heirateten am 31.7.2010 und sind mittlerweile geschiedene Eheleute. Aus der Ehe gingen Zwillinge, geb. 2012, hervor, die seit der Trennung der Beteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Mutter haben. Durch den angefochtenen Verbundbeschluss des Amtsgerichts wurde die Ehe der Beteiligten geschieden und der Antragsgegnerin im Hinblick auf die Betreuung der Zwillinge ein nachehelicher Unterhalt i.H.v. 472 EUR zuerkannt. Der Antragsteller möchte mit der Beschwerde erreichen, dass er keinen nachehelichen Unterhalt zahlen muss.

Die Antragsgegnerin ist Soldatin im Sanitätsdienst und derzeit in einem Krankenhaus im Rahmen einer Teilzeittätigkeit im Umfang von 5 Stunden täglich beschäftigt. Der Umfang der Beschäftigung der Antragsgegnerin entspricht 60,98 % einer Vollzeittätigkeit. Ihre regelmäßige Arbeitszeit geht von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Kinder werden während dieser Zeit im Kindergarten des Krankenhauses betreut.

Der Antragsteller ist vollschichtig erwerbstätig. Er übt alle 2 Wochen von Freitagmittag bis Sonntagabend Umgang mit den Zwillingen aus. Die Antragsgegnerin hatte im vorausgegangenen Verfahren zunächst Trennungs- und Kindesunterhalt geltend gemacht. Den Kindesunterhalt anerkannte der Antragsteller i.H.v. 120 % des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe. Das Amtsgericht ging in dem angefochtenen Beschluss davon aus, dass der Antragsgegnerin trotz eines bestehenden Angebots zur Ganztagsbetreuung im Kindergarten im Hinblick auf Haushaltsführung, Arzt- und Therapietermine für die Kinder sowie der Wahrnehmung von Freizeitangeboten (Schwimmkurs, Kinderturnen) eine Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar sei. Weiterhin hat das Amtsgericht ausgehend von Verdienstnachweisen 01–08/2016 ein durchschnittliches Erwerbseinkommen des Antragstellers i.H.v. 4.462 EUR netto angenommen, worin der geldwerte Vorteil für den Dienstwagen mit 505 EUR abzüglich der dafür zu zahlenden Leasingrate i.H.v. 271,81 EUR berücksichtigt wurde. Von dem so ermittelten Einkommen setzte das Amtsgericht Beträge für eine zusätzliche Altersvorsorge i.H.v. 277 EUR, die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung i.H.v. 415,60 EUR und 89,99 EUR für eine Krankenzusatzversicherung sowie den titulierten Kindesunterhalt für die beiden Söhne ab. Bei der Antragsgegner-

Entscheidungen

rin ermittelte es ein um Kinderbetreuungskosten, Aufwendungen für die private Altersvorsorge und für die private Krankenzusatzversicherung sowie berufsbedingte Fahrkosten bereinigtes Nettoeinkommen i.H.v. 1.349,41 EUR und kommt so zu dem Ergebnis, dass der geforderte Betreuungsunterhalt i.H.v. 472 EUR monatlich in jedem Fall geschuldet und der Antragsteller dazu auch leistungsfähig sei.

II. Die Entscheidung

Das OLG ist der Auffassung, dass die zulässige Beschwerde teilweise Erfolg hat. Nach Auffassung des OLG schuldet der Antragsteller der Antragsgegnerin lediglich einen nahehelichen Betreuungsunterhalt gemäß § 1570 BGB i.H.v. 389 EUR monatlich.

Es kommt – anders als das Amtsgericht – zu dem Ergebnis, dass sich ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen des Antragstellers i.H.v. 4.393,70 EUR ergebe.

Die Aufwendungen des Antragstellers für seine private Altersvorsorge in Höhe von insgesamt 513,91 EUR seien nur in Höhe von bis zu 4 % des Bruttojahreseinkommens (= 83.986 EUR / 12 x 0,04), mithin i.H.v. 279,95 EUR berücksichtigungsfähig, um eine unangemessene Vermögensbildung zulasten der Unterhaltsansprüche der Berechtigten zu verhindern. Die geltend gemachten Beiträge zur Unfallversicherung seien vorliegend zu berücksichtigen, da die Beibehaltung dieser Versicherung auch den Interessen der Unterhaltsberechtigten diene. Der Antragsteller sei im Außendienst an wechselnden Einsatzorten tätig und damit einem erhöhten Risiko ausgesetzt, auf der Fahrt zu seinen Einsatzorten zu verunfallen. Ein nicht unbedeutender Teil der Einnahmen des Antragstellers rühre aus Provisionseinkünften her, die im Krankheitsfall fortfallen würden. Damit hätte ein etwaiger Wegeunfall für den Antragsteller deutliche Einkommenseinbußen zur Folge, soweit ein Fremdverschulden nicht nachweisbar wäre. Demgegenüber seien die Privathaftpflicht-, die Hausrat- und die Rechtsschutzversicherung grundsätzlich aus dem Selbstbehalt zu bestreiten, obgleich sie als prägende Verbindlichkeiten qualifiziert werden könnten. Darüber hinaus ist das OLG der Auffassung, dass die dem Antragsteller entstehenden Umgangskosten nicht einkommensmindernd geltend gemacht werden könnten, sondern aus dem verbleibenden Einkommen zu bestreiten seien.

Bei der Antragsgegnerin sei von dem von ihr mitgeteilten durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen aus der ausgeübten Teilzeittätigkeit i.H.v. 1.886,85 EUR auszugehen.

Fiktive Einkünfte aus einer 80-prozentigen oder vollschichtigen Erwerbstätigkeit seien ihr nach Auffassung des OLG nicht zuzurechnen. Die Antragsgegnerin sei auch unter Berücksichtigung der vom Antragsteller aufgezeigten Kinderbetreuungsangebote nicht gehalten, ihre bisherige Stelle aufzustocken. Schon nach der Rechtsprechung des BGH ist der zeitliche Umfang der aufgezeigten Kinderbetreuungsmöglichkeiten nicht allein entscheidend für die Frage, in welchem Umfang dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden könne. Vielmehr sei zu berücksichtigen, wie die konkret ausgeübte oder mögliche Erwerbstätigkeit mit den Zeiten der Kinderbetreuung (einschließlich der Fahrtzeiten) vereinbar sei und in welchem Umfang dem Unterhaltsberechtigten in dem dadurch vorgegebenen zeitlichen Rahmen eine Erwerbstätigkeit zumutbar sei. Hieraus können sich insbesondere bei mehreren Kindern Einschränkungen ergeben. Auch sei die Eigenart der jeweiligen Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen, wenn es sich hierbei etwa um Schichtarbeit handele oder diese sich ansonsten mit den Zeiten der Kinderbetreuung nur teilweise überschneiden. Inwiefern in diesen Fällen etwa die Hilfe Dritter, z.B. der Großeltern,

Unangemessene Vermögensbildung zulasten der Unterhaltsansprüche der Berechtigten soll verhindert werden.

Fiktive Einkünfte aus einer 80-prozentigen oder vollschichtigen Erwerbstätigkeit sind nicht zuzurechnen.

Entscheidungen

in Anspruch genommen werden könne, sei schließlich im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin nachvollziehbar dargelegt, dass eine Ausweitung ihres Tätigkeitsumfangs für sie voraussichtlich wechselnde Arbeitszeiten im 2-Schicht-System zur Folge hätte, wovon auch der Antragsteller zunächst in seiner Beschwerdebegründung ausgegangen sei. Der Antragsteller hielt dies jedoch im Hinblick auf die umfassenden zeitlichen Betreuungsangebot im Kindergarten des Arbeitgebers der Antragsgegnerin für unproblematisch. Erst nachdem die Antragsgegnerin aufgezeigt hat, wie sich eine solche Schichttätigkeit ihrerseits auf den Alltag der Zwillinge auswirkt, stellt der Antragsteller mit Schriftsatz vom 31.7.2017 in Abrede, dass eine Ausweitung des Tätigkeitsumfangs auf 80 % notwendigerweise mit den wechselnden Arbeitszeiten verbunden sei, da die Antragsgegnerin aufgrund ihrer Ausbildung in verschiedenen Abteilungen des Krankenhauses eingesetzt werden könne. Es gebe Zwischendienste beim Arbeitgeber, die nach entsprechender Mitteilung der familiären Umstände durch die Antragsgegnerin in Anspruch genommen werden könnten, zumal der Arbeitgeber für seine Familienfreundlichkeit bekannt sei. Dieser Behauptung des Antragstellers ist nicht nachzugehen, sie ist erkennbar ins Blaue hinein aufgestellt. Es bleibt nach dem Vortrag des Antragstellers schon offen, welche Arbeitszeiten mit diesen Zwischendiensten verbunden sein sollen. Überdies ist unstreitig, dass der seinerzeitige Arbeitsvertrag der Antragsgegnerin mit Rücksicht auf ihre besondere familiäre Situation nach der Trennung und der Betreuung von Zwillingen im Vorschulalter geschlossen wurde. Auch hat die Antragsgegnerin dargelegt, dass anderen in Teilzeit tätigen Kolleginnen solche weitreichenden Zugeständnisse nicht gemacht würden, sondern diese am allgemeinen Schichtsystem teilnehmen müssten. Wenn die Antragsgegnerin ihre Tätigkeit nunmehr aufstocken und damit die Bedingungen ihres bisherigen Arbeitsvertrages zur Disposition stellen würde, könne sie hierfür keine geänderten familiären Umstände anführen, sondern lediglich den Wunsch des Antragstellers, keinen nachehelichen Unterhalt zahlen zu müssen. Es sei daher spekulativ, anzunehmen, der Arbeitgeber werde der Antragsgegnerin auch bei einer Ausweitung ihres Tätigkeitsumfangs weiterhin feste Arbeitszeiten garantieren.

Das OLG Koblenz nimmt an, dass den Kindern der Beteiligten – auch wenn die theoretische Betreuungsmöglichkeit im Kindergarten des Arbeitgebers der Antragsgegnerin während ihrer Dienstzeiten besteht – nicht zuzumuten sei, ihren Tagesrhythmus einem wöchentlich zwischen Früh- und Spätschichten wechselnden Dienstplan der Antragstellerin anzupassen. Gerade Kinder im Vorschulalter benötigten einen geregelten Tagesablauf. Sie hätten noch ein ausgeprägtes Schlafbedürfnis und bräuchten eine geregelte Nachtruhe. Zudem würde der mit dem Schichtdienst der Antragsgegnerin verbundenen Wechsel zwischen Vor- und Nachmittagsbetreuung den Kindern die regelmäßige Teilnahme an Freizeitangeboten wie Schwimmkurs bzw. Kinderturnen unmöglich machen. Weiter führt das OLG Koblenz aus, dass sich die Antragsgegnerin nicht auf das Betreuungsangebot des Antragstellers verweisen lassen müsse. Auch wenn der Antragsteller die Antragsgegnerin in der Vergangenheit bei „Notsituationen“ bei der Kinderbetreuung unterstützt habe, erscheine es unrealistisch, dass er seine berufliche Tätigkeit so einrichten könne, dass er wöchentlich wechselnd die Betreuung der Kinder in den Morgen- bzw. Abendstunden und damit einen geregelten Tagesrhythmus der Kinder gewährleisten könne. Sofern die Antragsgegnerin am üblichen 2-Schicht-System ihres Arbeitgebers teilnehme, müsste er nämlich in der einen Woche die Kinder morgens zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr betreuen und zum Kindergarten bringen, in der darauf folgenden Woche sie nachmit-

Ausweitung des Tätigkeitsumfangs hätte wechselnde Arbeitszeiten im 2-Schicht-System zur Folge.

Tagesrhythmus der Kinder bei einem wöchentlich zwischen Früh- und Spätschichten wechselnden Dienstplan.

Entscheidungen

tags vom Kindergarten abholen und bis zur Rückkehr der Antragsgegnerin um 21:30 Uhr betreuen. Dass er dies zuverlässig gewährleisten könne, dürfte bereits aufgrund der räumlichen Entfernung der Wohnorte und der teilweise wahrzunehmenden Außendiensttätigkeit des Antragstellers ausgeschlossen sein. Auch eine Betreuung der Kinder durch Angehörige des Antragstellers müsse die Antragsgegnerin nicht akzeptieren.

III. Der Praxistipp

Mit dieser Entscheidung setzt sich das OLG Koblenz zum einen im Einzelnen mit der Abzugsfähigkeit von Beiträgen des Unterhaltsschuldners zu Unfallversicherung, Privathaftpflichtversicherung, Hausratversicherung als auch Rechtsschutzversicherung im Rahmen der Bestimmung des unterhaltsrechtlich relevanten monatlichen Nettoeinkommens auseinander. Zum anderen bestätigt das OLG im Zuge dessen ausdrücklich die Deckelung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für sekundäre Altersvorsorge i.H.v. 4 % des Jahresbruttoeinkommens. Darüber hinaus führt das OLG Koblenz dezidiert im Einzelnen zu den „Umständen des Einzelfalls“ der Kinderbetreuung gem. § 1570 Abs. 1 BGB aus und bietet dem Praktiker damit entsprechende Argumentationshilfen.

Entscheidungen

Kreditrückführung durch den Unterhaltsschuldner und Gesamtschuldnerausgleich

1. Zu den Voraussetzungen eines Gesamtschuldnerausgleichs gemäß § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil gemeinsam aufgenommene Kreditverbindlichkeiten aus dem Erwerb eines gemeinsamen Eigenheims allein erfüllt, aufgrund dieser Zahlungen jedoch keinen Barunterhalt für die gemeinsamen Kinder leisten kann.

2. In der Berücksichtigung einer vom Unterhaltsschuldner allein getragenen Gesamtschuld bei der Bemessung des Kindesunterhalts liegt regelmäßig keine anderweitige Bestimmung im Sinne des § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB, die einen Ausgleichsanspruch zwischen den Ehegatten ausschließt.

3. Zur Aufrechnung verjährter Nutzungsvergütungsansprüche aus einem Zeitraum, für den der Anspruchsberechtigte keinen Gesamtschuldnerausgleich geltend gemacht hat, mit dem Anspruch aus § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB aus einem früheren Zeitraum.

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 2.1.2018 – 1 UF 75/16

I. Der Fall

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs Zahlung der hälftigen – von ihm allein getragenen – Aufwendungen für ein gemeinsames Darlehen. Die Aufwendungen für das gemeinsame Darlehen minderten das unterhaltsrechtlich relevante monatliche Nettoeinkommen des Antragstellers bei der Bestimmung des geschuldeten Kindesunterhalts.

Die Antragsgegnerin beehrte die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe, welche durch das OLG Frankfurt am Main jedoch abgelehnt worden ist. Die Entscheidung zur

Entscheidungen

Versagung der beantragten Verfahrenskostenhilfe beruht auf § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung habe nach Auffassung des OLG Frankfurt am Main selbst unter Zugrundelegung des im VKH-Verfahren anzulegenden großzügigen Prüfungsmaßstabes keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

II. Die Entscheidung

Nach Auffassung des 1. Senats des OLG Frankfurt am Main werden Gesamtschuldnerausgleichsansprüche des zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichteten Elternteils gegen den anderen Elternteil ausnahmslos nicht dadurch ausgeschlossen, dass die entsprechenden Zins- und Tilgungszahlungen bei Prüfung der Kindesunterhaltsansprüche zu einer Reduzierung des Unterhalts geführt haben. Zum einen werde durch die Berücksichtigung beim Kindesunterhalt anders als bei einer Halbteilungsrechnung bereits rechnerisch keine hälftige Teilhabe an den gemeinsamen Schulden verwirklicht. Zum anderen ist Inhaber des verminderten bzw. entfallenden Unterhaltsanspruchs nicht der Schuldner des Gesamtschuldnerausgleichsanspruchs, sondern das gemeinsame Kind. Diesem gegenüber ist der betreuende Elternteil, den nicht die Barunterhaltungspflicht trifft, nicht zu einem Ausgleich für den entgangenen Kindesunterhalt verpflichtet. Entgegen der mit der Beschwerde vorgebrachten Rechtsansicht der Antragsgegnerin sei für den Fall, dass der Kindesunterhaltsanspruch sich nicht nur verringert, sondern aufgrund Unterschreitens des notwendigen Selbstbehalts ganz entfällt, nichts anderes anzunehmen. Denn auch dann wirkten sich die Zahlungen auf den Kredit nur zwischen dem Schuldner des Kindesunterhalts und den Kindern als Unterhaltsgläubiger und nicht zwischen den Beteiligten des Gesamtschuldnerverhältnisses aus.

Des Weiteren führt das OLG Frankfurt am Main aus, dass die Antragsgegnerin ihr etwa zustehende und mittlerweile verjährte Nutzungsvergütungsansprüche dem Ausgleichsanspruch des Antragstellers nicht zur Aufrechnung entgegenhalten könne. Maßgeblich hierfür sei, dass der verfahrensgegenständliche Gesamtschuldnerausgleichsanspruch die Zeit von 10/2011–10/2012 betreffe, die Nutzungsvergütung aber einen späteren Zeitraum, nämlich den nach Einzug des Antragstellers in die Immobilie in 03/2013. Hier bestehe anders als in der vom BGH entschiedenen Fallgestaltung (BGH FamRZ 1993,676), in der die Ansprüche denselben Zeitraum betrafen und eine stillschweigende Vereinbarung des Inhalts angenommen wurde, dass der Ausgleichsanspruch nur über den die zu leistende Nutzungsvergütung hinausgehenden Teil bestehen soll, kein Wertungszusammenhang zwischen beiden Ansprüchen dergestalt, dass es als unbillig empfunden würde, wenn der Schuldner des Nutzungsvergütungsanspruchs die Verjährung abwarte, um dann zu einem späteren Zeitpunkt ungehindert den Gesamtschuldnerausgleich geltend zu machen.

Vielmehr stehe die Nutzungsvergütung für die Zeit ab 03/2013 ihrerseits in einem Wertungszusammenhang mit den Gesamtschuldnerausgleichsansprüchen des Antragstellers für jenen späteren Zeitraum. Auf die Geltendmachung dieser Ansprüche habe der Antragsteller ausdrücklich und gerade mit Rücksicht auf seinen Einzug in die Immobilie verzichtet.

III. Der Praxistipp

Im Rahmen der dargestellten Entscheidung bezieht sich das OLG Frankfurt am Main auf die Entscheidung des BGH (BGH FamRZ 2007,1975) und führt aus, dass zwischen den gesamtschuldnerisch haftenden Ehegatten gerade keine hälftige Teilhabe an den gemeinsamen Schulden verwirklicht werde, indem die vom (Kindes-) Unterhalts-

Verjährte Nutzungs-
vergütungsansprüche können
dem Ausgleichsanspruch des
Antragstellers nicht zur
Aufrechnung entgegenhalten
werden.

Wertungszusammenhang

Entscheidungen

schuldner alleine bedienten gesamtschuldnerischen Verbindlichkeiten bei der Bestimmung des geschuldeten Kindesunterhalts einkommensmindernd Berücksichtigung finden. Soweit enthält die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main nichts Neues. Allerdings hatte der BGH sowohl in BGH FamRZ 2007,1975 als auch in BGH FamRZ 2008,602 einen Sachverhalt zu entscheiden, dem lediglich eine verminderte (Kindes-) Unterhaltsverpflichtung zugrunde lag, welche aufgrund der Berücksichtigung der laufenden Zins- und Tilgungsleistungen eingetreten war. In diesem Zusammenhang wies der BGH in beiden Entscheidungen darauf hin, dass der Umfang des gemindernten Kindesunterhalts nicht zu einem angemessenen Äquivalent für die alleinige Belastung mit der Gesamtschuld führe. Deshalb entfalle bei dieser Sachlage auch die mittelbare Beteiligung des anderen Ehegatten an der Schuldentilgung, da er keine Kürzung des eigenen Unterhalts hinzunehmen habe. Ferner müsse er auch den reduzierten Kindesunterhalt grundsätzlich nicht ausgleichen, da er gemäß § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB seinen Beitrag zum Kindesunterhalt durch die Pflege und Erziehung der Kinder erbringe.

Der streitgegenständliche Sachverhalt ist jedoch insofern ein anderer, als der Antragsteller als Schuldner des Kindesunterhalts gar keinen Kindesunterhalt leistete, da es aufgrund der zu leistenden gesamtschuldnerischen Verbindlichkeiten an seiner Leistungsfähigkeit fehlt. Daher ist die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main insoweit unvollständig, als für den Fall, dass der nicht gedeckte Barunterhalt der Kinder durch eigene Einkünfte der Antragsgegnerin getragen worden ist, jedenfalls das vom BGH geforderte wirtschaftliche Äquivalent der beiderseitigen Leistungen gegeben wäre, sodass auch die Grundlagen eines Gesamtschuldnerausgleichs entfallen wären, da mit der Übernahme des Barunterhalts der mit eigenen Mitteln bestrittene Unterhalt entsprechend gemindert worden wäre. Vor diesem Hintergrund ist die dargestellte Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 2.1.2018 „mit Vorsicht zu genießen“.

Entscheidungen

Rückständiger Vorsorgeunterhalt für angemessene Krankenversicherung

1. Zur Geltendmachung rückständigen Vorsorgeunterhalts für eine angemessene Krankenversicherung.
2. Rückständiger Krankenvorsorgeunterhalt ist auch dann in voller Höhe des erforderlichen Privatversicherungsbeitrages geschuldet, wenn der Unterhaltsgläubiger es aus wirtschaftlichen Gründen unterlassen hat, eine private Krankenversicherung abzuschließen und somit im Zeitraum, für den Rückstände verlangt werden, faktisch unversichert war.

OLG Köln, Beschl. v. 9.7.2018 – 10 UF 66/17

I. Der Fall

Die Beteiligten streiten um nachehelichen Unterhalt. Die Antragsgegnerin erhält eine Beamtenpension, der Antragsteller bezieht Altersrente. Nachdem der Antragsteller aufgrund der Ehescheidung seine über die Antragsgegnerin abgeleitete Beihilfeberechtigung verloren und die Antragsgegnerin seine Mitversicherung in ihrer privaten Krankenversicherung gekündigt hat, ist er ohne Krankenversicherungsschutz. Der

Entscheidungen

Antragsteller hat neben einem Unterhaltsanspruch i.H.v. 1.189 EUR auch Kranken- und Pflegeversicherung Unterhalt beantragt. Dem ist die Antragsgegnerin mit der Argumentation entgegengetreten, der Antragsteller habe – unstreitig – keine Versicherung, sodass Krankenvorsorgeunterhalt nicht geschuldet sei.

Das Amtsgericht hat die Antragsgegnerin zur Zahlung von laufenden Krankenvorsorgeunterhalt i.H.v. 548 EUR monatlich – zum laufenden Unterhalt – verpflichtet. Gegen diese Entscheidung richten sich die Beschwerden beider Beteiligten.

II. Die Entscheidung

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat teilweise Erfolg, die ebenfalls zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin ist unbegründet.

Entgegen der von der Antragsgegnerin vertretenen Auffassung ist das OLG Köln der Ansicht, dass sie auch zur Zahlung rückständigen Krankenvorsorgeunterhalts in voller Höhe verpflichtet sei.

In diesem Zusammenhang führt der Senat des OLG Köln aus, dass der Krankenvorsorgeunterhalt zwar zweckgebunden zu verwenden sei und dass das erstinstanzliche Gericht zu Recht darauf hingewiesen habe, dass der Zweck einer Krankenversicherung für die Vergangenheit nicht mehr erreicht werden könne, dieser (allerdings eher schadensrechtlichen) Überlegung einer „Zweckverfehlung“ der Leistung durch den Abzug eines „fiktiv geleisteten“ Krankenversicherungsbeitrages vom Einkommen des Antragstellers Rechnung getragen habe. Andererseits bestehe gerade kein grundsätzlicher Vorrang des laufenden Unterhalts, weil die Versicherung gegen Krankheit als wichtiger Teil des gegenwärtigen Unterhaltsbedarfs des Berechtigten angesehen werden muss, dies insbesondere dann, wenn nach dessen Gesundheitszustand damit zu rechnen sei, dass er auf häufige ärztliche Betreuung angewiesen sein werde. Zudem berücksichtige die vom Amtsgericht vorgenommene Berechnung gerade nicht, dass, wenn sich der Antragsteller tatsächlich auf eigene Kosten versichert hätte, ein korrespondierender Zahlungsanspruch gegen die Antragsgegnerin in voller Höhe des Versicherungsbeitrages bestanden hätte und auch wirtschaftlich erforderlich wäre, um diese „Vorschussleistung“ des Gläubigers zu kompensieren. Bei einer Sachlage, bei welcher die Antragsgegnerin laufenden Krankenvorsorgeunterhalt schulde und diesen nicht bediene, könne aber das Entstehen von Rückständen nicht dazu führen, dass die Antragsgegnerin nunmehr privilegiert werde.

Im Gegenteil habe sie rückständigen Krankenvorsorgeunterhalt ebenso in vollem Umfang zu zahlen wie sonst Unterhaltsrückstände, erst recht auf der Basis des amtsgerichtlichen Vergleiches mit einer Situation, in welcher der Antragsteller diese Kosten „vorgesossen“ und sich auf eigene Kosten versichert hätte. Nichts anderes könne dann in dem Fall gelten, in welchem der Antragsteller aus verständlichen wirtschaftlichen Überlegungen von einer Versicherung auf eigene Kosten – trotz Zahlungspflicht der Antragsgegnerin – Abstand nimmt. Dies gelte auch dann, wenn ihm aus einem anderen gerichtlichen Verfahren Trennungunterhaltszahlungen zugeflossen sind, da er diesen allgemeinen Unterhalt nicht für die Krankenvorsorge einzusetzen verpflichtet ist.

§ 1613 BGB liege die Überlegung zugrunde, dass rückständiger Unterhalt unter den dort genannten Voraussetzungen weiter verlangt werden könne, wenn der Zeitraum, für welchen Unterhalt geschuldet war, bereits verstrichen sei. Dass, wie sich in dieser Regelung zeige, der Zahlungspflichtige generell durch ein Vorenthalten geschuldeter Beträge nicht besser stehen soll als derjenige, der seine Unterhaltspflicht bediene, sei eine Überlegung, die gleichermaßen für den Krankenvorsorgeunterhalt Geltung

„Zweckverfehlung“ der Leistung durch den Abzug eines „fiktiv geleisteten“ Krankenversicherungsbeitrages vom Einkommen des Antragstellers

Rückständiger Krankenvorsorgeunterhalt ist ebenso in vollem Umfang zu zahlen wie sonst Unterhaltsrückstände.

Entscheidungen

beanspruche. Zuletzt habe der Senat bereits darauf hingewiesen, dass – wenn der Antragsteller sich privat versichern möchte, eine Nachentrichtungspflicht für die abgelaufenen Zeiträume bestehen könne (§ 193 Abs. 4 VVG), die er mit dem Krankenvorsorgeunterhalt der Vergangenheit würde begleichen müssen, obwohl für diese Zeiträume auch in diesem Fall kein rückwirkender Versicherungsschutz gewährt werde.

Da der Vorsorgeunterhalt einen unselbstständigen Teil des einheitlichen Lebensbedarfs des Ehegatten darstelle, reiche es für die Geltendmachung rückständiger Ansprüche nach § 1613 BGB aus, dass Unterhalt verlangt worden sei, mag auch der Antragsteller den Vorsorgeunterhalt erst im Verfahren ausreichend beziffert haben.

III. Der Praxistipp

Auf den ersten Blick erscheint die Entscheidung des OLG Köln überraschend, insofern als dem Antragsteller rückständiger Krankenvorsorgeunterhalt in voller Höhe für einen Zeitraum zugesprochen wird, in dem er gerade nicht krankenversichert war und konsequenterweise keine entsprechenden Beitragszahlungen tatsächlich angefallen sind.

Der Senat des OLG Köln begründet seine Entscheidung mit dem zutreffenden Hinweis auf § 1613 BGB und insbesondere dem Argument, dass der Unterhaltsschuldner, der seiner laufenden Verpflichtung nachkommt nicht schlechter gestellt werden dürfe, als der, der Zahlungsverpflichtung nicht nachkomme. Zutreffend führt das OLG aus, dass es sich bei dem Vorsorgeunterhalt um einen unselbstständigen Teil des einheitlichen Lebensbedarfs des Ehegatten handle (vgl. insoweit BGH FamRZ 2007,117), sodass auch diesbezüglich der Anwendungsbereich des § 1613 BGB eröffnet sei.

Vorsorgeunterhalt stellt einen unselbstständigen Teil des einheitlichen Lebensbedarfs des Ehegatten dar.



+++ NEU im Modul: Forum Familienrecht | AnwaltFormulare Familienrecht | Anwaltsgebühren in Ehe und Familiensachen u.v.m. +++

juris PartnerModul Familienrecht

Inhaltlich umfassend erweitert!
JETZT GRATIS TESTEN

partnered by Bundesanzeiger Verlag | C.F. Müller | Deutscher Anwaltverlag | Erich Schmidt Verlag | Gieseking | Verlag Dr. Otto Schmidt

Mit den juris PartnerModulen zum Familienrecht recherchieren Sie online in Sekundenschnelle die aktuellen Informationen für Ihre tägliche Beratungspraxis:

Von FamFG bis Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, von Kindschafts- und Unterhaltsrecht bis Ehe- und Scheidungsrecht, inklusive der Querverbindungen zum Erb-, Steuer- und Kostenrecht, national und international. Alle Werke sind in der bewährten juris Qualität aufbereitet. Dank Verlinkung mit der juris Datenbank finden Sie alle „Entscheidungen, die Sie kennen müssen“. Außerdem nutzen Sie die aktuellen Unterhaltstabellen. Erhebliche Arbeitserleichterung bieten Formulare, Checklisten und Rechenprogramme.

juris PartnerModul **Familienrecht** enthält u.a.:

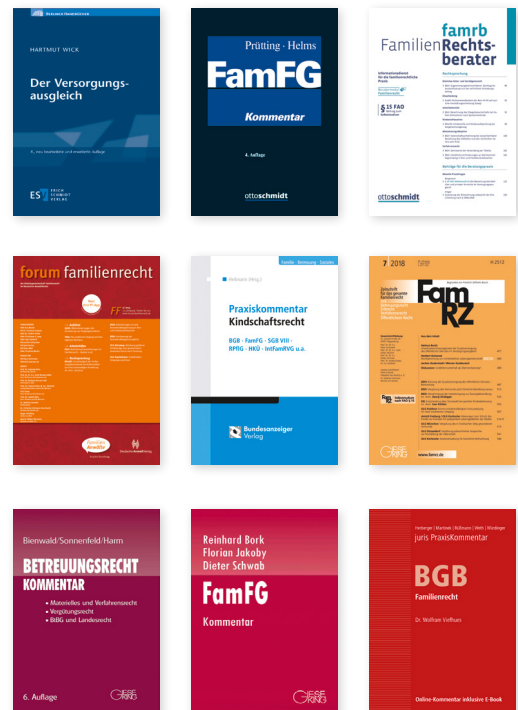
- AnwaltFormulare Familienrecht, Bürger/Bosch
- Der Versorgungsausgleich, Wick
- FamFG mit FamGKG, Prütting/Helms (Hrsg.)
- Familien-Rechtsberater, famrb/famrbint
- Forum Familienrecht, FF
- juris Formulare Familienrecht, Hoffmann-Baasen/Turan-Schnieders
- Praxiskommentar Kindschaftsrecht, Heilmann (Hrsg.)
- Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRZ

juris PartnerModul **Familienrecht premium** enthält u.a. zusätzlich:

- Betreuungsrecht, Bienwald/Sonnenfeld/Harm/Bienwald (Hrsg.)
- Betreuungsrechtliche Praxis, BtPrax
- FamFG, Bork/Jacoby/Schwab (Hrsg.)
- Praxiskommentar BGB, Band 4, Familienrecht, Viefhues/Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger (Hrsg.)
- Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, ZKJ
- und viele weitere Titel

➕ **Rechtsprechung, Gesetze und Literaturnachweise von juris**

Mehr Informationen und [Gratistest-Freischaltung](#) » **HIER**



ab **74,00 €**/Monat

zzgl. MwSt.

juris Allianz

Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.



Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Eder
Swoboda & Partner
93047 Regensburg
www.swoboda-partner.de
te@swoboda-partner.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



Deutscher**Anwalt**Verlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.